

Legal News



Vorteilhafte Bedingungen für Streitbeilegung durch Schiedsgerichte



Mag. Barbara Helene Steindl, LL.M.
b.steindl@bkp.at

Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung. In seiner Entscheidung vom 22.7.2009, 3 Ob 144/09m, unterstreicht der OGH seine großzügige Sicht der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Er hält die im Vollstreckungsverfahren geltend gemachte Unzuständigkeitsrede für präkludiert, da der Verpflichtete sie schon im Schiedsverfahren verspätet vorbrachte und lässt die Vollstreckung des Schiedsspruchs zu. Demgegenüber hob der Pariser Cour d'appel in der Entscheidung vom 9.4.2009, GZ 07/17769, eine Exekutionsbewilligung auf und verhinderte damit zu Recht die Vollstreckung eines betrügerisch erlangten Schiedsspruchs, der den Berechtigten vorzugsweise Behandlung im Konkurs des Verpflichteten sichern sollte. Österreichische und ausländische Gerichte entscheiden sich für die erleichterte Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen, ziehen aber eine klare Grenze, wenn der Schiedsspruch den Grundwerten der betroffenen Rechtsordnung zuwiderläuft.

Positive Statistik. Das neue österreichische Schiedsrecht (§§ 577ff ZPO), das seit 1.7.2006 in Kraft ist, zeigt Wirkung und macht Österreich zu einem international anerkannten Schiedsplatz. Immer mehr Unternehmen lassen Streitigkeiten von Schiedsgerichten entscheiden. Das internationale Schiedsgericht der WKO (www.wko.at/arbitration) verzeichnete im Jahr 2009 einen Anstieg an neuen Schiedsklagen um 50% im Vergleich zum Jahr 2006, mit einer durchschnittlichen Dauer von 11 Monaten (2008). Der ICC Internationale Schiedsgerichtshof (<http://www.iccwbo.org/court/arbitration>) verzeichnete in 2009 817 eingelangte Schiedsklagen, im Vergleich zu 529 im Jahr 1999.

Wann ein Schiedsgericht Sinn macht. Unternehmerisch besehen stellen Uneinigkeiten mit Geschäftspartnern eine Störung des Geschäftsbetriebs dar. Wenn eine gütliche Lösung ausbleibt, wird Klage erhoben, wenn es gute Gründe gibt, sein Recht durchzusetzen. Nachdem unternehmerische Energie besser im Tagesgeschäft investiert ist, wird auf eine professionelle, rasche und kosteneffiziente Erledigung abgezielt. Je nach gewähltem Mechanismus (Gerichtsstands- oder Schiedsklausel) steht es dem Kläger frei, vor das staatliche oder das Schiedsgericht zu ziehen. Beide Foren halten bestimmte Vorteile parat.

Vorteile bei nationalen Streitigkeiten. Schiedsverfahren bieten sich für innerstaatliche Sachverhalte an, wenn juristisch bzw. fachlich eine spezielle Kraft (Schiedsrichter) mit praktischer Erfahrung im konkreten Bereich verlangt wird (z.B. Energiewirtschaft, Maschinen/Anlagenbau, Finanzierungen). Schiedsverfahren eignen sich weiters, wenn der Streit einem vertraulichen (bloße Parteiöffentlichkeit; z.B. aufgrund involvierten Know-hows, öffentlichen Ansehens) und konzentrierten Verfahren unterworfen werden soll (regelmäßig wird mehrere Tage am Stück mündlich verhandelt). Das Verfahren wird durch den Schiedsspruch (auch aufgrund Parteienvergleichs) beendet, der grundsätzlich mit Erlassung rechtskräftig und vollstreckbar ist und nur wegen fundamentalster Fehler angefochten werden kann (keine Berufung in der Sache; z.B. Verstoß gegen rechtliches Gehör, Grundprinzipien der Rechtsordnung; § 611 ZPO).

Vorteile bei internationalen Streitigkeiten. Ist ein Unternehmen international tätig, erweisen sich Schiedsverfahren als günstig, weil sie am frei gewählten Schiedsort (§ 595 Abs 1 ZPO) auf „neutralem“ Boden in der gewünschten Sprache geführt werden (Unterlagen werden kostenschonend ohne Übersetzung vorgelegt). Das Schiedsgericht tagt am Schiedsort, tritt aber flexibel zur Beweisaufnahme auch andernorts zusammen (§ 595 Abs 2 ZPO). Schiedsrichter verschiedener Nationalitäten, die in der parteibestimmten Anzahl das Schiedsgericht bilden (oft einer oder drei; § 586 ZPO), sind mit dem für internationale Projekte teilweise gewählten ausländischen Recht vertraut. Einstweilige Verfügungen erhalten die Parteien – je nach den Umständen – vom staatlichen oder dem Schiedsgericht (§§ 585, 593 ZPO). Die Effizienz von Schiedsverfahren spiegelt sich auch in der Vollstreckung wieder, da Schiedssprüche einen Exekutionstitel darstellen (§ 1 Z 16 EO) und international aufgrund des New Yorker Übereinkommens in 144 Ländern vollstreckt werden (darunter Russland, Serbien, Indien, USA).

Fazit. Aufgrund dieser Spezifika erweisen sich Schiedsklauseln, die zur zusätzlichen „Überwachung“ des Verfahrens auf institutionelle Schiedsordnungen verweisen können (z.B. WKO, ICC, § 594 ZPO), in Vertragsverhandlungen als äußerst konsensfähig. Zu deren Inhalt und Form berichten wir in Kürze.

GmbH neu – kommt sie? Was bringt sie?



Dr. Felix Prändl
f.praendl@bkkp.at

Ausgangsbasis. Im November 2009 wurde von der Justizministerin und dem Wirtschaftskammerpräsident eine GmbH-Reform 2010 angekündigt, mit der es zu einer Reduktion des Gründungsaufwands einer GmbH kommen soll. Bislang ist allerdings der angekündigte Gesetzesentwurf ausgeblieben, laut letzten Informationen wird noch um eine Einigung gerungen.

Kapital. Das Mindeststammkapital soll bei Gründung nicht mehr EUR 35.000, sondern EUR 10.000,- betragen. Dieser Betrag muss sofort bei Gründung zur Gänze bar eingezahlt werden, während derzeit nur die Hälfte eingezahlt werden muss – die Ersparnis ist daher mit EUR 7.500,- überschaubar. Bedenkt man, dass in Deutschland die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft mit einer Mindesteinlage von EUR 1,- und die britische Ltd. auch praktisch ohne Mindestkapital auskommt, so wird sich die österreichische GmbH im internationalen Wettbewerb weiterhin schwer tun.

Rücklagen. Je nach Eigenkapitalausstattung sollen 10 oder 25 Prozent in Rücklagen fließen müssen. Dadurch sollen die Gläubiger besser geschützt werden.

Notarkosten. Geplant ist ein standardisierter Mustergesellschaftsvertrag für Gesellschaften mit nur einem Gesellschafter, dessen Kosten künftig EUR 40,- betragen sollen. Inklusiv Anmeldung soll die Gründung rund EUR 145,- kosten. Die verpflichtende Veröffentlichung der Gründung einer GmbH in der Wiener Zeitung könnte auch abgeschafft werden. Bei mehreren Gesellschaftern wird es aber offenbar keinen Standardvertrag geben.

Fazit. Die neue GmbH soll die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich stärken. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob eine politische Einigung möglich sein wird, und wenn ja, ob nicht nur eine „halbe Lösung“ herauskommt.

Aktuelles zur Haftung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers



Mag. Johannes Kunz
j.kunz@bkkp.at

Einleitung. Kürzlich beschäftigten sich österreichische sowie deutsche Höchstgerichte wieder mit der Frage, inwieweit ein Geschäftsführer, der gleichzeitig einziger Gesellschafter einer GmbH ist, dieser gegenüber für vermeintliches Fehlverhalten einzustehen hat. Auslöser war ein Fall, in welchem der ehemalige Geschäftsführer und gleichzeitig Alleingesellschafter nach Veräußerung seines GmbH-Anteils von der GmbH für vermeintliches Fehlverhalten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens zur Haftung herangezogen werden sollte.

Problematik. Oft wird versucht die Haftung des Geschäftsführers für bestimmte Handlungen durch einen Gesellschafterbeschluss oder eine Weisung zu reduzieren. Fungiert der einzige Gesellschafter nun auch als Geschäftsführer, werden alle Maßnahmen des Geschäftsführers gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Alleingesellschafter genehmigt. Zu Problemen kommt es vor allem dann, wenn Geschäftsführung und Anteilsinhaber plötzlich nicht mehr in einer Person vereint sind und dadurch ein Interessen-

gegensatz zwischen Gesellschafter einerseits und Geschäftsführer/GmbH andererseits auflebt, beispielsweise wenn die Geschäftsanteile veräußert werden oder die GmbH in Konkurs fällt.

Grenze. Das GmbH-Gesetz, insbesondere die Pflichten des Geschäftsführers, sind weitgehend vom Grundsatz der Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals geprägt. Dies dient dem Schutz der Gläubigerinteressen und stellt grundsätzlich zwingendes Recht dar, welches auch durch Gesellschafterbeschlüsse oder Weisungen des Alleingesellschafter als Handlungsanleitung an den Geschäftsführer nicht aufgeweicht werden soll.

Fazit. Nach jüngster Rechtsprechung haftet daher ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer bei Verfügungen über das Vermögen der GmbH dann, wenn die Handlung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, das durch eine Weisung des Gesellschafter nicht außer Kraft gesetzt werden kann, wie insbesondere bei Regelungen zur Erhaltung des Stammkapitals.